

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Obersaxen

In Anwendung des Kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG) vom 07. Juni 1998

Zuständigkeit Art. 1 Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde für das Gastgewerbe. Er ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung nach GWG zuständig

Aufsicht Art. 2 Der Gemeindevorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgewerbes, den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch ausdrückliche Bestimmung einer anderen Instanz übertragen werden.

Bewilligungspflicht Art. 3 Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) sämtliche gewerbsmässige Beherbergungen;
- b) Abgaben von Getränken;
- c) Abgabe von selber zubereiteten, mitgebrachten oder angelieferten Speisen, die unter das Lebensmittelgesetz fallen, ob einmalig oder regelmässig;
- d) die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle;
- e) das Überlassen von Örtlichkeiten und Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke;
- f) die gewerbsmässige Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten, geschlossenen Bereich.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine Bewilligung des Amtes für Polizeiwesen gemäss Art. 16 ff. des GWG erforderlich.

Bewilligungsadresse, Voraussetzungen Art. 4 Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder einen Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, hat unterschrieben zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons Kenntnis genommen zu haben.

Bewilligungsdauer Art. 5 Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die

Bewilligung für Betriebe unbefristet.
Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

<i>Auflagen</i>	Art. 6	Der Bewilligungsinhaber ist zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Die zuständigen Organe haben, wenn erforderlich, dem Bewilligungsinhaber die entsprechende Unterstützung zu bieten.
<i>Erlöschen der Bewilligung</i>	Art. 7	Die Bewilligung erlischt: a) mit dem Tod oder Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde; b) der Aufgabe des Betriebes; c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.
<i>Öffnungszeiten</i>	Art. 8	Die Gastwirtschaftsbetriebe können in eigenem Ermessen ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten festlegen
<i>Unterhaltungsanlässe, Jugendanlässe</i>	Art. 9	Jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde hat Anspruch auf Bewilligungen für eigene Unterhaltungsanlässe. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kant. Ruhetagsgesetzes.
<i>Dancing, Varietés, Diskotheken, Nachtclubs</i>	Art. 10	Für den Besuch von Dancings und Diskotheken gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Der Besuch von Varietés und Nachtclubs ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten.
<i>Unterbrüche</i>	Art. 11	Über Unterbrüche in der Betriebsführung entscheidet bei der Kleinhandels- und bei der Ausschankbewilligung der Gemeindevorstand.
<i>Gebühren und Kosten</i>	Art. 12	Zur Deckung der Kosten für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Gebühr ist bei Empfang der Bewilligung zu entrichten.
<i>Strafbestimmungen</i>	Art. 13	Widerhandlungen und Übertretungen dieser Bestimmungen und des GWG werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit Busse bis Fr. 10'000.- geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendungen finden. Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10'000.- nicht gebunden. In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden
<i>Meldepflicht</i>	Art. 14	Wer gewerbsmässig Personen beherbergt, ist gemäss regierungsrätlichen Vorschriften zur polizeilichen Meldung der Beherbergten verpflichtet.

- | | | |
|---|---------|--|
| <i>Camping</i> | Art. 15 | Das Campieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Ausnahmen werden auf Gesuch hin geprüft und durch den Gemeindevorstand entschieden. |
| <i>Kleinhandel mit gebrannten Wassern</i> | Art. 16 | Die Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist Sache des Kantons und wird laut GWG Graubünden gehandhabt. |
| <i>Gesuche</i> | Art. 17 | Gesuche um die erstmalige Erteilung einer Kleinhandels- oder Ausschankbewilligung für gebranntes Wasser sind auf amtlichem Formular, das bei der Gemeinde bezogen werden kann, dieser zuhänden der kantonalen Polizeiabteilung einzureichen. |
| <i>Rechtsmittel</i> | Art. 18 | Gegen Massnahmen und Strafverfügungen der Gemeinde sowie gegen Verfügungen des Amtes für Polizeiwesen kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. |
| <i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i> | Art. 19 | Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Einwohnergemeinschaft und Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie insbesondere das Gastwirtschaftsgesetz vom 27.09.1980 aufgehoben. |

Obersaxen, im März 1999

Gemeindevorstand Obersaxen

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Mirer

Hanspeter Mirer